

**Der Kreistag
Fraktionsgeschäftsstelle**

FDP-Anfrage-Nr.: **FDP_AF/0012/2018**

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Robert Stauch

Gelnhausen, 03.05.2018

Anfrage

Sachstand der Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung im Main-Kinzig-Kreis

Gegenstand der Anfrage:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) auch für den Main-Kinzig-Kreis und seine Kommunen uneingeschränkt, da sie als EU-Verordnung verbindlich für alle Mitgliedsstaaten ist und nicht durch nationales Recht eingeschränkt werden kann. Die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene Verordnung zur Neugestaltung des Datenschutzes in Europa räumte auch dem Main-Kinzig-Kreis eine Zeit von 2 Jahren zur Umsetzung der Bestimmungen in praktisches Handeln ein.

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang der Kreis bzw. die kreisangehörigen Kommunen und die Sonderstatusstadt Hanau die Bestimmungen der Verordnung umgesetzt haben. Es wäre jedoch fatal, wenn diese nicht oder nur teilweise umgesetzt wurde. In diesem Fall gehen der Kreis, die Städte und Gemeinden ein erhebliches Risiko ein, da die Strafen auf bis zu 20 Mio. € erhöht wurden.

Da ein präventiver Datenschutz, wie er aufgebaut werden muss, auch überprüfbar ist, können sich der Kreis und die Städte und Gemeinden dem Nachweis der Umsetzung nicht entziehen. Dadurch entsteht ein erhebliches ökonomisches Risiko neben dem etwaigen Imageverlust bei einem lückenhaften Datenschutz.

Die FDP-Kreistagfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:

- 1) Wird der Main-Kinzig-Kreis die EU Datenschutz-Grundverordnung bis zum 25. Mai 2018 vollständig in seiner Verwaltung umgesetzt haben?

Wenn nein: Warum nicht?

Wenn nein: Befürchtet der Main-Kinzig-Kreis ein Verfahren wegen der Nichtumsetzung der EU DSGVO?

zur Anfrage FDP_AF/0012/2018 vom 03.05.2018

Betr.: Sachstand der Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung im Main-Kinzig-Kreis

- 2) Hat der Main-Kinzig-Kreis ein Leitbild zum Datenschutz erstellt und wird das Leitbild im Kreistag verabschiedet?
- 3) Wurde im Rahmen der Umsetzung der Verordnung ein Datenschutz-managementsystem (DSMS) eingeführt?
- 4) Gibt es ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 EU DSGVO?
- 5) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen hat der Main-Kinzig-Kreis ergriffen, um einen präventiven Datenschutz zu gewährleisten?
- 6) Wurden die Verträge der Auftragsdatenverarbeiter gemäß Artikel 38 EU DSGVO angepasst, damit auch gewährleistet ist, dass die Bestimmungen der EU DSGVO bei externen Auftragnehmern umgesetzt wurden?
- 7) Gibt es eine Datenschutzfolgeabschätzung in Fällen, bei denen dies nach der Grundverordnung gemäß Artikel 35 EU DSGVO notwendig wäre?
- 8) Werden die Maßnahmen laufend dokumentiert, so dass man die Einhaltung der EU DSGVO regelmäßig überprüfbar ist?
- 9) Wurden die Maßnahmen zur Umsetzung mit den Personalräten und Betriebsräten abgesprochen?
- 10) Gibt es regelmäßig Mitarbeiterschulungen zum Thema Datenschutz?
- 11) Welche Rolle übernimmt zukünftig der Datenschutzbeauftragte des Main-Kinzig-Kreises?
- 12) Welche Unterstützung hat der Main-Kinzig-Kreis den kreisangehörigen Kommunen für eine fristgerechte Umsetzung gegeben?
- 13) Ist der Main-Kinzig-Kreis in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde verpflichtet, die fristgerechte Einführung bei den kreisangehörigen Kommunen zu überprüfen?
- 14) Plant der Main-Kinzig-Kreis einen „Konzernschutzbeauftragten“ für seine gesamten Beteiligungen zu bestellen, damit einheitliche Standards gewährleistet werden?